

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Durchführung aller Verträge von inveox GmbH, Lichtenbergstraße 8, 85748 Garching bei München, Deutschland mit dem in der Auftragsbestätigung von inveox bzw. bei sofortigem Vertragsschluss aus dem jeweiligen Bestellformular (siehe Ziffer 2) bezeichneten Kunden hinsichtlich des Verkaufs von medizinischen Verbrauchsgütern (Produkten) unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, inveox hat deren Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die AGB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle künftigen Vereinbarungen mit dem Kunden.
- 1.2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten explizit nicht gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB).

2. Vertragsschluss, Leistungsinhalt, Schriftform

- 2.1. Von dem Kunden aufgegebenen Bestellungen, beispielsweise – jedoch nicht ausschließlich – durch übermittelte Bestellformulare, verstehen sich als Angebot des Kunden, sofern nicht im Einzelfall erkennbar, etwa durch beiderseitige Unterzeichnung, der sofortige Vertragsschluss vereinbart wurde. inveox kann ein solches Angebot binnen vier (4) Wochen annehmen.
- 2.2. Der geschuldete Leistungsinhalt (inkl. Art des Produkts, Menge, Preis) ergibt sich – soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde – abschließend aus der Auftragsbestätigung von inveox bzw. bei sofortigem Vertragsschluss aus dem jeweiligen Bestellformular sowie aus diesen AGB.
- 2.3. Der Kunde wird inveox die Namensnennung und den Abdruck eines Firmenzeichens unabhängig vom Medium zu Zwecken der Eigenwerbung und Kundeninformation gestatten, soweit nicht wichtige Gründe diesem entgegenstehen.
- 2.4. Sämtliche Vereinbarungen sowie nachträgliche abweichende oder ergänzende Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser AGB sind elektronische Form und Textform ausreichend.

3. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Unsicherheitseinrede

- 3.1. Preisangaben von inveox verstehen sich innerhalb Deutschlands inklusive anfallender Liefer- und Transportkosten sowie Zollgebühren, jedoch exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Für eine Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verstehen sich die Preisangaben ohne zusätzlich anfallende Liefer- und Transportkosten und zuzüglich anfallender Zollgebühren sowie exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Solche Mehrkosten und ggf. der am Rechnungsdatum geltende gesetzliche Umsatzsteuersatz werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2. Leistungen von inveox sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig; in Rechnungen ausgewiesene Zahlungsfristen gelten nicht als Fälligkeitsregelung.
- 3.3. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das ausgewiesene Konto gemäß den Bedingungen des Bestellformulars. Im Falle einer Vorauszahlung wird die Bestellung nach Zahlungseingang bearbeitet und versandt.
- 3.4. Der Kunde ist damit einverstanden, dass er keine Papierrechnungen erhält und inveox eine, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende, elektronische Rechnung an die vom Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse übersendet.
- 3.5. inveox ist berechtigt, sämtliche ihr aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden obliegenden Leistungen zu verweigern, solange der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

- 3.6. Kommt der Kunde in Verzug, so werden die Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten (per annum) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank der vorherigen zwölf (12) Monate berechnet. Unbeschadet der Geltendmachung von Verzugszinsen behält sich inveox das Recht vor, gegen den Kunden Schadensersatz zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass bei inveox infolge des Zahlungsverzugs kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.7. Ist inveox verpflichtet, vorzuleisten, kann die Leistung – ohne, dass Verzug eintritt – verweigert werden, sofern nach Abschluss des Vertrags Umstände erkennbar werden, die den Schluss zulassen, dass der Kunde seine Gegenleistung, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, nicht erfüllen kann. In diesem Fall ist inveox berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Kunde Zug um Zug gegen Erbringung der Leistung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann inveox vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des entstandenen Schadens oder der vergeblichen Aufwendungen verlangen.
- 3.8. Ist inveox verpflichtet, vorzuleisten, behält sich inveox das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten) für das betreffende Produkt vor. Die Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder andere Verfügung über die veräußerte Sache durch den Kunden ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch inveox unzulässig, solange der Eigentumsvorbehalt besteht. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist inveox berechtigt, das Vorbehaltsprodukt herauszuverlangen, sofern inveox vom Vertrag zurückgetreten ist.

4. Lieferungen, Termine, Selbstbelieferungsvorbehalt, Verzug von inveox, Betriebsbereitschaft

- 4.1. Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen frei Haus zum Kunden (Incoterms DDP). Außerhalb Deutschlands erfolgen Lieferungen ab Werk (Incoterms EXW).
- 4.2. Liefer- und Leistungszeit ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von inveox bzw. bei sofortigem Vertragsschluss aus dem jeweiligen Bestellformular. Ist nichts Abweichendes vereinbart, handelt es sich bei angegebenen Liefer- und Leistungsterminen jeweils um unverbindliche Angaben. Die endgültigen Termine werden von inveox mit angemessener Frist angekündigt. inveox ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt; etwaige Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen werden hierdurch nicht berührt.
- 4.3. Alle Leistungsverpflichtungen von inveox stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung. inveox ist bei unverschuldeter, nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Selbstbelieferung und bei sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Hindernissen berechtigt, die Lieferung oder Leistung – ohne, dass Verzug eintritt – um die Dauer der hierdurch verursachten Verhinderung hinauszuschieben. Für Schadensersatzansprüche im Falle einer Verzögerung der Leistung gilt Ziffer 7.
- 4.4. Waren, Dienstleistungen und Daten können Einfuhrbeschränkungen unterliegen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, bei Bedarf eine Einfuhrgenehmigung einzuholen.

5. Produktspezifikationen

- 5.1. Der Kunde wird die Produkte ausschließlich in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Richtlinien und Bestimmungen verwenden.
- 5.2. Vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung in diesen AGB oder der Auftragsbestätigung von inveox bzw. bei sofortigem Vertragsschluss im jeweiligen Bestellformular steht inveox nicht für den vom Kunden beabsichtigten Gebrauch des Produkts ein.
- 5.3. Diese AGB gelten auch beim Verkauf von Medizinprodukten oder In-vitro-Diagnostika an den Kunden. Der Kunde darf ein solches Produkt nur insofern und insoweit nutzen und in Verkehr bringen, wie es von der Zertifizierung/Zulassung erfasst und in der Auftragsbestätigung von inveox bzw. bei sofortigem Vertragsschluss aus dem jeweiligen Bestellformular zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde. Im Falle von Zweifeln wird inveox dem Kunden weitere Informationen zur Verfügung stellen.
- 5.4. Der Kunde wird das Produkt nicht verändern oder manipulieren und ausschließlich entsprechend der Gebrauchsanweisung bzw. dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, das Produkt auseinanderzunehmen (reverse engineering). Daraus gewonnene Informationen sind vertrauliche Informationen von inveox und unterfallen Ziffer 9.2.

6. Mängelanzeige und -rechte, Eigentum an ausgetauschten Gegenständen

- 6.1. Der Kunde hat das Produkt unverzüglich nach Lieferung (gemäß § 377 HGB) zu prüfen. Zur Erhaltung der Mängelrechte hat der Kunde inveox offen erkennbare Mängel innerhalb von fünf (5) Tagen nach Lieferung oder Abnahme und verdeckte Mängel innerhalb von fünf (5) Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Mängelrüge muss eine Beschreibung der Mängel sowie Nachweise der Mängel in Form von Ausdrucken oder anderen Unterlagen enthalten.
- 6.2. Der Kunde hat inveox sämtliche für die Beseitigung von Mängeln benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 6.3. Die Produkte müssen im Wesentlichen der Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung von inveox bzw. bei sofortigem Vertragsschluss der Leistungsbeschreibung aus dem jeweiligen Bestellformular entsprechen. Vorbehaltlich geltender Gesetze haftet inveox nicht für Mängel, die den Wert oder die vereinbarte und erlaubte Gebrauchstauglichkeit der Produkte nicht wesentlich mindern oder einschränken (geringfügige oder unwesentliche Abweichungen von den vereinbarten oder angenommenen Eigenschaften oder geringfügige Beeinträchtigungen der Nutzung), es sei denn, dies wurde gesondert schriftlich vereinbart.
- 6.4. Fehlfunktionen infolge (i) fehlerhafter und/oder unsachgemäßer Bedienung oder Verwendung nicht von inveox freigegebener Produkte; (ii) Verwendung von Produkten zu anderen als den vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Zwecken (insbesondere Mehrfachnutzung von Einmalprodukten); (iii) normalen Verschleißes (sofern nicht inveox zur Aufrechterhaltung des Produktes in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand verpflichtet war) und (iv) Einwirkungen Dritter oder infolge höherer Gewalt (Unfall-, Wasser-, Feuer-, Blitz-, Überspannungs-, Kurzschlusschäden) sind keine Mängel, die vom Gewährleistungsrecht erfasst werden.
- 6.5. Mängelansprüche verjähren ein (1) Jahr nach Lieferung des jeweiligen Produktes, ausgenommen bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
- 6.6. Tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, kann inveox nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen.
- 6.7. Mit erfolgter Nacherfüllung läuft die Gewährleistungsfrist weiter, eine neue Gewährleistungsfrist wird nicht in Gang gesetzt.
- 6.8. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, hat der Kunde inveox die hieraus entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.
- 6.9. Der Kunde kann Zahlungen bei Vorliegen eines Mangels im verhältnismäßigen Umfang nur dann zurückhalten, wenn die Berechtigung der Mängelrüge unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt und nicht unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.10. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn inveox den zum Rücktritt berechtigenden Umstand nicht zu vertreten hat. Im Falle einer beiderseits nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der mangelfreien Leistung bleibt der Kunde abweichend hiervon unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt berechtigt.
- 6.11. An den im Rahmen von Lieferungen und Leistungen oder der Mängelbehebung von inveox ausgewechselten Ersatzteilen erwirbt, sofern nichts anderes vereinbart ist, inveox das Eigentum.
- 6.12. Im Falle der Rückgabe der Produkte trägt zunächst der Kunde die Kosten für Versand, Verpackung und/oder Zölle. Fällt der Mangel am Produkt unter das hiernach vereinbarte Gewährleistungsrecht, gehen die Kosten für Rückversand, Verpackungsmaterial und/oder Zölle zu Lasten von inveox.

7. Schutzrechte Dritter

- 7.1. inveox ist nicht bekannt, dass der Nutzung der Produkte durch den Kunden in Deutschland oder der EU Schutzrechte Dritter entgegenstehen. inveox wird den Kunden unverzüglich über entgegenstehende Schutzrechte Dritter hinweisen, die der vereinbarten Nutzung der Produkte und der darin enthaltenden geistigen Eigentumsrechte entgegenstehen könnten.
- 7.2. Werden gegen den Kunden von einem Dritten Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer behaupteten, von inveox zu vertretenden Rechtsverletzung geltend gemacht, wird inveox nach ihrer Wahl für die betreffenden Leistungen innerhalb

angemessener Frist entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder diese so ändern, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, die Leistungen aber gleichwertig bleiben. Schadensersatzansprüche gegen inveox im Falle von Rechtsmängeln richten sich nach Ziffer 8. Im Übrigen richten sich die Mängelrechte des Kunden im Falle von Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus diesen AGB nichts Abweichendes ergibt.

8. Schadensersatzhaftung von inveox

- 8.1. inveox haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt auf Schadensersatz im Falle von: (i) arglistigem Verschweigen von Mängeln; (ii) vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen; (iii) zu vertretenden Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit; (iv) nach zwingendem Recht (z. B. Produkthaftungsgesetz) und (v) in den Kosten der Rechtsverfolgung begründeten Verzugsschäden i. S. v. § 288 Abs. 6 BGB.
- 8.2. Über die in Ziffer 8.1. geregelten Fälle hinaus haftet inveox nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz im Falle einer zu vertretenden Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftung ist jedoch auf denjenigen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen inveox bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- 8.3. Jede über Ziffern 8.1. und 8.2. hinausgehende Haftung von inveox auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen.
- 8.4. Ein etwaiges Mitverschulden des Kunden wird im Falle der Haftung von inveox berücksichtigt. inveox haftet nicht für Schäden, die allein durch die Verletzung dieser AGB oder des Vertrages, durch Fehler oder unsachgemäßen Gebrauch des Produktes durch den Kunden oder die Nutzer verursacht werden oder die allein außerhalb des Verantwortungsbereiches von inveox liegen.
- 8.5. Abweichend von den Haftungsausschlüssen und -begrenzungen nach Ziffern 8.1. bis 8.3. gelten im Falle einer vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht (z. B. Garantien) die betreffenden Vereinbarungen.
- 8.6. Die Regelungen der Ziffern 8.1. bis 8.5. gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von inveox, sollten diese gegenüber dem Kunden unmittelbar haftbar sein.

9. Erfüllungsgehilfen, Verschwiegenheit und Datenschutz

- 9.1. inveox ist bei der Erbringung ihrer Leistungen zur Einschaltung von Erfüllungsgehilfen berechtigt.
- 9.2. Die Vertragspartner werden sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsverbindung zugänglich werdenden vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, unbefristet geheim halten. Sie werden solche Informationen nur verwenden und an Dritte weitergeben, soweit dies zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist. Mitarbeiter sowie sonstige Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner sind in diesem Sinne zu verpflichten.
- 9.3. Die Vertragspartner werden die ihnen jeweils obliegenden Datenschutzvorschriften, insbesondere die DSGVO und die geltenden nationalen Datenschutzvorschriften (z. B. BDSG in Deutschland), beachten. Soweit inveox für den Kunden personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, schließen die Vertragspartner einen Auftragsverarbeitungsvertrag.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Die Parteien haften bei Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen nicht, insoweit sie nachweisen können, dass die Nichterfüllung durch ein Ereignis außerhalb deren Einflussnahme verursacht wurde und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Ereignis oder seine Folgen nicht vorherzusehen waren.
- 10.2. Insbesondere Folgendes ist als Ereignis im Sinne von Ziffer 10.1. zu verstehen:
 - a. Krieg, Aufruhr und Sabotageaktionen,
 - b. Naturkatastrophen wie beispielsweise schwere Stürme, Überschwemmungen, Schäden durch Blitzeinschlag,
 - c. Explosionen, Brand, Zerstörung von Maschinen oder Anlagen,
 - d. Maßnahmen gleich welcher Art, die von Behörden angeordnet werden.

- 10.3. Die von höherer Gewalt betroffene Partei benachrichtigt die andere Partei unverzüglich schriftlich über eine solche Situation, indem sie ihr Unterlagen als Nachweis für den Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt bereitstellt. In einer solchen Mitteilung gibt die betroffene Partei die vertraglichen Verpflichtungen an, die sie aufgrund des genannten Ereignisses nicht erfüllen kann, sowie den Zeitraum, in dem sie diese Verpflichtungen nicht erfüllen kann.
- 10.4. Wenn die von der durch höhere Gewalt betroffenen Partei übermittelten Informationen darauf hindeuten, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als einem (1) Monat nicht erfüllen kann, kann die andere Partei von diesem Vertrag, unter Einhaltung einer Frist von vierzehn (14) Tagen ab Kenntnis dieser Umstände durch schriftlichen Mitteilung an die von der höheren Gewalt betroffene Partei, zurücktreten.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 11.1. Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 11.2. Im Fall, dass (i) der Kunde ein Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder (ii) der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist das Landgericht München I ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder dem Vertragsverhältnis, es sei denn, es besteht ein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand, der davon unberührt bleibt. Das beiderseitige Recht, den jeweils anderen Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

12. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser AGB rechtlich ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Bestimmung dieser AGB. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.